

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Schnegaer Mühlenbachtal“ im Flecken Bergen an der Dumme und Clenze und in der Gemeinde Schnega, in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 16.12.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S.289, 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schnegaer Mühlenbachtal“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten Ostheide und Jeetze-Dumme-Lehmplatte im Landkreis Lüchow-Dannenberg innerhalb der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Es befindet sich in der Gemeinde Schnega, Gemarkungen Proitze, Lütenthien, Gledeberg und Schnega, im Flecken Bergen an der Dumme, Gemarkungen Spithal, Wöhningen und Jiggel sowie im Flecken Clenze, Gemarkung Kassau. Das NSG „Schnegaer Mühlenbachtal“ umfasst den Schnegaer Mühlenbach, seine Zuflüsse und die Niederung zwischen Molden und Jiggel mit den naturraumtypischen Gewässer-, Wald- und Offenlandbiotopen. Es ist besonders geprägt durch den naturnahen, auf weiten Strecken nicht ausgebauten Gewässerlauf des Schnegaer Mühlenbaches und seine häufig quelligen Niederungs- und Hangbereiche mit bachbegleitenden, naturnahen Laubwäldern. In der Niederung herrschen Niedermoor- und Gleyböden mit natürlicherweise hohen Grundwasserständen vor. Westlich von Schnega weitet sich der sonst relativ enge und tief eingeschnittene Talraum mit einem hohen Anteil von naturnahen Wäldern grundwassernaher Standorte zum Schnegaer Wiesenbruch auf. Dort dominieren Feucht- und Nassgrünland in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit verschiedenen naturnahen Lebensräumen des feuchten bis nassen Offen- und Halboffenlandes. Ackerflächen finden sich verstreut im NSG, einzelne reichen bis an den Schnegaer Mühlenbach. Innerhalb der Ortschaft Schnega und nordöstlich von Wöhningen verengt sich das Schutzgebiet im Wesentlichen auf den Lauf des Schnegaer Mühlenbaches. Am Bachlauf liegen sechs Mühlenanlagen, von denen fünf mit einem Umfluter versehen sind.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:7 500 (**Anlage 2**) und 1:25.000 (**Anlage 3**, Verbote gem. § 3 (1) Nr. 4 und 11). Sie verläuft auf der Innenseite (schwarze Linie) des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In Parallellage zum Gewässer beträgt der Abstand der NSG-Grenze entsprechend der Kartendarstellung 10 bzw. 20 m, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – dem Flecken Bergen an der Dumme, dem Flecken Clenze und der Gemeinde Schnega unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Schnegaer Mühlenbachtal“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und Teil der Europäischen

Vogelschutzgebiete 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3032-401) und 26 „Drawehn“ (DE 2931-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet und in den Europäischen Vogelschutzgebieten liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche bei Göhr gesondert gekennzeichnet, die nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet liegt und damit nicht der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie dient.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 480 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. des Schnegaer Mühlenbaches als naturnaher, ökologisch durchgängiger und ungestörter Gewässerlauf mit vorwiegend kiesig-steiniger Sohle und natürlichen Uferstrukturen; mit seiner weitgehend unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und weitgehend reduzierten Stoff- und Sedimenteinträgen bildet er den Kernbereich eines durchgängigen Fließgewässersystems,
 2. naturnaher Laubwaldbestände, v. a. der z.T. hervorragend ausgebildeten, teilweise quelligen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, meist in enger Verbindung mit Erlenbruchwäldern,
 3. großer zusammenhängender, ungenutzter und ungestörter Bereiche am Schnegaer Mühlenbach,
 4. extensiv genutzter, artenreicher Feucht- und Nasswiesen,
 5. artenreiche, mesophile Grünländer
 6. sonstiger naturnaher niederungstypischer Lebensräume wie z.B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte sowie die Erhaltung und Förderung ungenutzter, zumindest teilweise sonnenexponierter Kleingewässer,
 7. von Sandmagerrasen in der aufgelassenen Sandgrube nordöstlich Gledeberg,
 8. von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
 9. der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 10. der Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebietes.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Schnegaer Mühlenbachtal“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Landgraben – und Dummeniederung“ und der Europäischen Vogelschutzgebiete „Landgraben- und Dummeniederung“ und „Drawehn“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten in diesen Europäischen Vogelschutzgebieten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. Insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH Richtlinie)
 - a) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und am Schnegaer Mühlenbach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Gewöhnliche Hasel, Gewöhnlicher Schneeball, Echter Hopfen, Sumpf-Segge, Rasen-Schmiele, Teich- und Wasserfledermaus sowie Kranich, Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch.

2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften als naturnah entwickelte Gewässer anthropogener Entstehung mit klarem mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter und gewässertypischer Vegetationszonierung sowie naturnahen Verlandungsbereichen, u. a. mit typischen Arten submerser Laichkrautgesellschaften und Schwimmblattvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten eutropher Stillgewässer kommen in stabilen Populationen vor, u. a. Kleine und furchige Wasserlinse, Gelbe Teichrose, Froschbiss, Wasserschwaden, Kammolch, Kranich und Drosselrohrsänger,
 - b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation als naturnahes Fließgewässer „Schnegaer Mühlenbach“ mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Bachmuschel, Bachneunauge, Grüne Flussjungfer, Edelkrebs, Eisvogel, Berle, Einfacher Igelkoben und Sumpf-Wasserstern,
 - c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln des Schnegaer Mühlenbaches sowie den zufließenden Bächen oder Gräben und an feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Mädesüß, Gelbe Wiesenraute und Sumpf-Gänsedistel,
 - d) 6510 Magere Flachlandmähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten überwiegend der Mineralböden mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge und vielfach, im Komplex mit Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietstypische Wiesenarten kommen in stabilen Populationen vor, u.a. Wiesen-Fuchsschwanz, Gewöhnliches Ruchgras, Rotes Straußgras, Wiesen-Schafgarbe, Scharfer Hahnenfuß, Vogel-Wicke, Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche, Wachtel und Weißstorch,
 - e) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Gemeine Hasel, Gemeine Esche, Schwarzer Holunder, Heidelbeere, Schattenblümchen Große Sternmiere, Wald-Flattergras, Großes Mausohr, Seeadler, Rotmilan und Mittelspecht,
 - f) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Knoblauchrauke, Buschwindröschen, Waldmeister, Gewöhnliche Goldnessel, Wald-Bingelkraut, Wald-Veilchen, Schwarzstorch, Seeadler, Rotmilan und Schwarzspecht,
 - g) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen, mäßig basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen, autochthonen Arten mit einem hohen Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standort-gerechten Mischbaumarten. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor, u.a. Gewöhnliche Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Busch-Windröschen, Rasen-Schmiele, Goldnessel, Scharbockskraut, Seeadler und Rotmilan,

- h) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche als naturnahe, strukturreiche Eichenmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie standorttypischer Krautschicht. Die Baumschicht wird von Stieleiche dominiert, beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase weitere lebensraumtypische Baumarten wie Sandbirke, Waldkiefer, in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern auch Hainbuche. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor, u.a. Vogelbeere, Draht-Schmiele, Schattenblümchen, Mittelspecht und Rotmilan.
3. Insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im naturnahen Fließgewässer „Schnegaer Mühlenbach“ und deren Niederung (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Bach begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte sowie im Verbund mit den benachbarten Gebieten einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit weitestgehend störungsfreien Rückzugsräumen mit einem reichen Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen sowie weitgehend unzerschnittenen Lebensräumen mit sicheren durchgängigen Wanderrouten (z. B. Gewässerrandstreifen, ottergerechte Brücken und Durchlässe mit Bermen, Umfluter),
- b) Kammmolch (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population – auch im Verbund zu weiteren Vorkommen - in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken); die Gewässer besitzen einen nur geringen natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei,
- c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Schnegaer Mühlenbach als naturnahes, durchgängiges, gehölzbestandenes, sauberes und lebhaft strömendes Fließgewässer mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feindsedimentbänken (Larvalhabitate),
- d) Bitterling (*Rhodeus amarus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Gräben und Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- e) Bachmuschel [Kleine Flussmuschel] (*Unio crassus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Schnegaer Mühlenbach als naturnahes Fließgewässer mit stabiler, z. T. steinig-kiesiger Gewässersohle, einer angepassten Gewässerunterhaltung und ohne anthropogen erhöhte Feinsedimentfracht sowie Erhalt und Wiederherstellung einer vitalen Population der Wirtsfische, u. a. Döbel, Drei- und Neunstachlicher Stichling, Flussbarsch und Hasel,
- f) Großes Mausohr (*Myotis myotis*) als vitale langfristig überlebensfähige Population durch Optimierung der Jagdhabitats und für die Nahrungshabitats der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Misch- bzw. Laubwäldern [teilweise unterwuchsfreie und –arme Bereiche, mind. 3 Habitatbäumen pro Hektar (Alt- und Totholz, Höhlenbäume)] in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie eine strukturreiche und extensive genutzte Kulturlandschaft, z. B. durch Erhalt und Entwicklung von Mähwiesen.
- (4) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
- a) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halboffenen Niederungsbereichen mit natürlichen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze,

- b) Rotmilan (*Milvus milvus*): Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier Flächen (vor allem ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope etc.) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat, durch Erhalt ausreichend großer, ungestörter und alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten, traditionellen Horstbäumen als störungsfreies Bruthabitat,
 - c) Kranich (*Grus grus*): durch Erhalt ausreichend nasser und im Frühjahr überstauter Waldflächen oder kleiner Teiche und durch Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe, Moore) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld geeigneter Bruthabitate,
 - d) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
durch Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat; Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen,
 - e) Neuntöter (*Lanius collurio*):
durch Erhalt und Entwicklung kleinflächig strukturierten Kulturlandschaften mit extensiv genutztem Acker- und Grünland, Hecken, Gehölzen (Baumgruppen, Alleen, Feldgehölze etc.) und lichten Waldrändern als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate sowie durch Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,
 - f) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*):
durch Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften und gebüschreicher Feld- und Wegeränder sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate, Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,
 - g) Schafstelze (*Motacilla flava*):
durch Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate, lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland, spät gemähter Wegränder sowie nährstoffarmer Säume,
 - h) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*):
durch Erhalt und Förderung großflächig extensiv genutzten, strukturreichen und feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot.
2. Insbesondere der weiter im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
- a) Mittelspecht (*Leipicus medius*)
durch Erhalt und Förderung reich strukturierter alter Laub- und Mischwälder und Uraltwäldern sowie einer Erhöhung des Eichenwaldanteils und Erhöhung des Bestandesalters in Laub- und Mischwäldern,
 - b) Ortolan (*Emberiza hortulana*)
Erhalt bzw. Wiederherstellung kleinparzellierter, strukturreicher Ackerlandschaften mit Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau und einem hohen Anteil an Saumstrukturen. Erhalt bzw. Wiederherstellung von Baumreihen, Einzelbäumen, Alleen und strukturreichen, lichten Waldrändern. Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes,
 - c) Pirol (*Oriolus oriolus*)
durch Erhalt naturnaher Habitate wie Auwälder und feuchte Laubwälder sowie Obstgärten und Feldgehölze, Förderung eines reichhaltigen Nahrungsangebots,
 - d) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
durch Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (v. a. ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u.a. Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope) und extensiver Nutzung als Nahrungshabitat, Erhalt und Förderung alter Waldgebiete und Feldgehölze sowie die Schonung traditioneller Horstbäume vor forstlicher Nutzung,
 - e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

durch Erhalt und Förderung strukturreicher Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie hohem Anteil von Habitatbäumen, Belassen von Baumstubben als Nahrungshabitat sowie Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen) als Nahrungsangebot,

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden; ausgenommen sind auch Herdenschutzhunde innerhalb einer umzäunten Weidefläche
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung zu betreiben, die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) – d) LuftVO bleiben hiervon unberührt,
 5. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen
 6. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
 7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen
 10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 11. Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 800 Meter von der Grenze des Schutzgebietes gemäß maßgeblicher Verordnungskarte zu errichten, soweit es sich um die EU-Vogelschutzgebiete 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ und 26 „Drawehn“ handelt.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) § 23 Abs. 3 und 4, § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,

- c) für die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht
 - d) für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (gem. den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flächen) sowie der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) für die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) zum Reiten auf den gekennzeichneten Reitwegen und auf den Wirtschaftswegen, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können,
 - i) das Reiten und Fahren mit Pferdegespannen sowie der Viehtrieb durch die Furt in Jiggel sowie das Reiten und Befahren und der Viehtrieb durch die Furten im Bereich der ehemaligen Fischzuchtanlage Dullborn,
3. Das Betreiben von Drohnen für die in a) bis c) genannten Einsätze unter Einhaltung der in d) bis e) beschriebenen Verhaltens- und Durchführungsweisen:
- a) vogelkundliche Erfassungen nach den folgenden Vorgaben:
 - aa) die Suche nach Bodenbrüternestern vor einer anstehenden Flächenbewirtschaftung bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 50 m über dem Boden,
 - bb) die Erfassung von Vogelkolonien bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 50 m über dem Boden bzw. 20 – 30 m über dem Nest bei Kolonien auf Bäumen,
 - cc) die gezielte Horstkontrolle von Greifvögeln und anderen Großvögeln bei Einhaltung eines Mindestabstands von 20 m zum Nest,
 - b) die Suche nach Rehkitzen vor einer anstehenden Bewirtschaftung bei Einhaltung einer Mindesthöhe von 50 m über dem Boden,
 - c) zu Forschungs- und Dokumentationszwecken sowie zur Inspektion von Infrastruktur, jeweils abseits sichtbarer Vogelkonzentrationen und nur im Zeitraum vom 01. August – 31. Januar, unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und Ende des Einsatzes, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) die Freistellung bezieht sich lediglich auf elektrisch betriebene Drohnen; die Drohnenflüge sind räumlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; punktuelle Senkrechtf Flüge zur Identifikation von Wärmequellen sind möglich; bei deutlich sichtbaren Reaktionen von Tieren (erkennbare Nervosität, Flucht, Angriff) muss sofort Abstand gesucht oder der Drohnenflug abgebrochen werden.
 - e) Darüberhinausgehende Nutzungen von unbemannten Fluggeräten bedürfen nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO der vorherigen Zustimmung der UNB, soweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 6 a) – d) LuftVO nicht erfüllt sind.
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit artgleichem Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG, ohne Grundräumung und nach den folgenden Vorgaben:
- a) in Handarbeit und in Abschnitten auch maschinell im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres, sofern von Abflusshindernissen wie z.B. umgestürzten Bäumen Gefahren für bauliche Anlagen und deren Nutzung ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind,
 - b) darüber hinaus im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde

- aa) Beseitigung von einzelnen Krautbänken in den ausgebauten, unbeschatteten Gewässerabschnitten in Handarbeit und in Abschnitten auch maschinell im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vom 01. Juni bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 - bb) Krautentnahme vom 1. September bis 28. Februar eines jeden Jahres mit Bagger und Mähkorb, solange und soweit eine ausreichende Beschattung fehlt,
 - cc) eine punktuelle Entnahme von Sandanlandungen, unter Berücksichtigung der Bachmuschel- und FFH-Anhang-II-Fischarten-Vorkommen,
 - c) von den Vorgaben unter a und b kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden,
 - 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in den sonstigen Gewässern ohne Verwendung von Grabenfräsen nach den Grundsätzen des NWG; die Grundräumung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - 7. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes gemäß § 39 BNatSchG,
 - 8. die Verlegung von neuen ortsfesten Ver- und Versorgungsleitungen, insbesondere die der Energie und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation dienen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen.
 - 10. Die Erweiterung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, solange sich die bestehenden Einrichtungen bereits im Schutzgebiet befinden, kein alternativer Standort zur Verfügung steht und nur insoweit, wie dies für die Fortführung und Entwicklung bestehender Gewerbebetriebe und landwirtschaftlicher Betriebe notwendig ist und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den gemäß § 1 Abs. 3 in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach den folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) ohne Ausbringung von Klärschlamm,
 - c) unter Erhaltung vorhandener Feld- und Wegeraine,
 - d) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen
 - e) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie deren Anlagen 2 und 3
 - 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 - 3. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker
 - b) ohne Grünlanderneuerung
 - c) Über- oder Nachsaaten mit geeigneten Verfahren unter Schonung der vorhandenen Grasnarbe sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; Über- oder Nachsaaten haben ausschließlich mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen
 - d) eine Beseitigung von Wildschäden ist mind. 10 Werkzeuge im Voraus bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Angabe des betreffenden Flurstückes, eine Größenangabe des Grünlandschadens, einen Fotonachweis des Schadens, die geplante Saatgutmischung sowie die vorgesehene Verfahrensart zum Beheben der Schäden beinhalten.
 - e) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs durch Einebnung und Planieren, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen
 - f) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut
 - g) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie deren Anlagen 2 und 3 und gemäß § 25 a NNatSchG,
 - h) ohne Ausbringung von Jauche, Gülle, Gärsubstrat, Klärschlamm, Kartoffelbruchwasser und organischem Dünger (Kot) aus der Geflügelhaltung,

- i) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - j) bei Beweidung unter Auszäunung der Gewässer,
 - k) von der Regelung unter Abs. 3 Nr. i) kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Schutzzweckes abgewichen werden.
4. die Nutzung des gemäß § 1 Abs. 3 in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Lebensraumtypen 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 3
- a) Maßnahmen zur Grünlandbewirtschaftung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai unterbleiben, es sei denn, die zuständige Naturschutzbehörde stimmt Ausnahmen zu,
 - b) maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr erfolgt,
 - c) die Mahd oder Beweidung erst ab dem 1. Juni und die 2. Nutzung erst 10 Wochen nach der 1. Nutzung erfolgt, es sei denn, die zuständige Naturschutzbehörde stimmt Ausnahmen zu,
 - d) ein 2,5 Meter Randstreifen ohne Mahd in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres an einer Längsseite von Schlägen größer als 2 Hektar belassen wird, es sei denn, die zuständige Naturschutzbehörde stimmt Ausnahmen zu,
 - e) eine Düngung erst nach dem ersten Schnitt oder Weidegang erfolgt, maximal 60 kg Gesamtstickstoff pro ha und Jahr bei Mahd, eine Stickstoffdüngung bei Beweidung unterbleibt.
 - f) eine organische Düngung [Festmist (ca. 150 bis 200 dt/ha, gute Vorrotte, alle 2 bis 3 Jahre zum Ausgang des Winters; kein Geflügelmist) ist zulässig] unterbleibt,
 - g) eine Nachbeweidung (keine Pferde) nach der 2. Mahd ohne Zufütterung erfolgt und ein Abtrieb bei einer Reststoppelhöhe von 10 cm erfolgt,
 - h) die Weidedauer pro Fläche eine Zeit von 1 - 2 Wochen nicht überschreitet und eine Zufütterung nicht erfolgt; eine Vorgabe zur Besatzdichte (Großvieheinheiten/ Hektar) für die Beweidung erfolgt nicht,
 - i) eine ausschließliche Pferdebeweidung unterbleibt, es sein denn, die zuständige Naturschutzbehörde stimmt einer Ausnahme zu. Im Rahmen der Antragstellung zur Ausnahme ist ein Beweidungsplan einzureichen. Eine Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Ausnahme wird mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen.
 - j) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 - k) freigestellt ist der Pflegeschnitt vor dem Winter,
5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen. Eine Neuanlage von Drainagen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
6. die Entnahme von Grundwasser zu Zwecken der Feldberegnung im Umfang einer wasserrechtlichen Erlaubnis,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Weidepumpen und Selbsttränkeanlagen und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise, bei Bedarf auch in wolfsabweisender Weise, außerhalb von Gewässern,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen,
10. Der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland“.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach den folgenden Vorgaben:
- 1. Auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basis- und Aktualisierungserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen,
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen

- b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche
 - c) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
 - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; im Kalamitätsfall hat eine Anzeige eine Woche vor Durchführung zu erfolgen,
 - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, sowie die Umwandlung von Laubwald in Misch- oder Nadelwald,
 - f) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. auf allen in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit:
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen bei der Neuanlage die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitte von 40 Metern zueinander haben, die bestehende Feinerschließung bleibt hiervon unberührt,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 2 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basis- und Aktualisierungserfassung den Erhaltungsgrad „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege:
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert

- werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) soweit bei künstlicher Verjüngung der LRT 9160, 9190 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - f) und soweit bei künstlicher Verjüngung der LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basis- und Aktualisierungserfassung den Erhaltungsgrad „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) und soweit bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 f) – k), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung Wald“.

(5) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach den folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung)
 - b) die Ausübung der Reusenfischerei erfolgt nur unter Verwendung von ottersicheren Reusen (z.B. Ottergitter oder deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter sie wieder verlassen können z. B. Ausstiegsmechanismen wie Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel),
2. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche,
 - a) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) bei weitestgehender Vermeidung von Sand- und Schlammeinträgen in die Fließgewässer,
3. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach den folgenden Vorgaben:

- a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde
 - b) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - c) ein Anfüttern mit wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei ist erlaubt,
 - d) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,
 - e) die Ausübung der Reusenfischerei erfolgt nur unter Verwendung von ottersicheren Reusen (z. B. Ottergitter oder Einschwimmöffnung die eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter sie wieder verlassen können) z. B. Ausstiegsmechanismen wie Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel,
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach den folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Zustimmung bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die Fallenjagd nur unter Einsatz von abgedunkelten Lebendfallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte), sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde oder den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,

Küsten- und Naturschutz (gem. den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flächen) angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG i. V. m. den §§ 15 und 39 NNatSchG zu dulden:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzung einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Verkündigungsblatt des Landkreises Lüchow-Dannenburgs in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Schnegaer Mühlenbachtal“ vom 22.01.2008, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 04/2008 am 30.01.2008; zuletzt berichtigt durch die 1. redaktionelle Berichtigung der Verordnung vom 27.04.2023, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 19/2023 am 31.05.2023.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Lüchow (Wendland), den 16.12.2024

Landkreis Lüchow-Dannenberg
gez. D. Schulz
Landrätin